Müller-BBM GmbH
Robert-Koch-Str. 11
82152 Planegg bei München

Telefon +49(89)85602 0
Telefax +49(89)85602 111

www.MuellerBBM.de

Dipl.-Ing. Thomas Maly
Telefon +49(89)85602 161
Thomas.Maly@mbbm.com

29. September 2016
M131994/A01 MLY/DNK

Müller-BBM GmbH Postfach 11 63 82141 Planegg

Gemeinde Starzach
Herrn Stefan Blank
Hauptstraße 15
72181 Starzach

Gemeinde Starzach, 2. Änderung B-Plan Stock-Berg

Angebot Nr. M131994/A01 für die Abschätzung des Lärms einer Schreinerei (Fl.-Nr. 1358/1)

Sehr geehrter Herr Blank,

vielen Dank für Ihre Anfrage an unsere Stuttgarter Niederlassung und die bisher zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Nachstehend erhalten Sie das gewünschte Angebot über die o. g. Untersuchung, wie mit unserem Herrn Dr. Schorer besprochen.

1 Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Starzach plant eine 2. Änderung des Bebauungsplans Stock-Berg im Ortsteil Bierlingen einschließlich Änderung der Gebietsausweisung einiger an ein Mischgebiet angrenzender Grundstücke. Im Südteil des geplanten Mischgebietes besteht auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1358/1 und 1358/2 eine Tischlerei und Zimmerei der Familie Duffner.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Einschätzung der davon auf die bestehende und geplante Nachbarschaft ausgehenden Geräuschimmissionen nach den Kriterien der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) erforderlich. Um in diesem Kontext für ein Bebauungsplanverfahren belastbare, d. h. im Wesentlichen rechtssichere Aussagen zu erhalten, wären u. E. folgende Arbeitsschritte notwendig:

- Sichtung und Auswertung der Genehmigungsbescheide für den bestehenden Gewerbebetrieb auf immissionsschutztechnische Auflagen hin.
- Erhebung der bestehenden und geplanter Betriebsabläufe des Gewerbebetriebes durch eine Befragung des Betreibers und Begehung der Anlage.
- Durchführung von orientierenden Schallpegelmessungen an maßgeblichen Einzelschallquellen, die im Rahmen eines Ortstermins gezielt in Betrieb genommen werden.

S:\MProj\131M131994\m131994_a01_ang_1d.DOCX 29.09.2016

- Aufbauend auf die o. g. Untersuchungsergebnisse, Berechnung und Beurteilung der von dem Betrieb auf die Nachbarschaft ausgehenden Geräuschimmissionen in einem geeigneten Rechen-/Simulationsmodell („detaillierte Prognose“ nach TA Lärm).

Nach Ihren Aussagen kann jedoch im vorliegenden Fall nicht von einer Kooperationsbereitschaft des Schreinerei-Inhabers in o. g. Form ausgegangen werden. Demnach können die benötigten Angaben zu den Betriebsabläufen, der Betriebsausstattung, der Anzahl von Liefervorgängen etc. nicht für die schalltechnische Untersuchung zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für den rechtskräftigen Genehmigungsbescheid und die damit einhergehenden, ggf. vorhandenen immissionsschutztechnischen Auflagen.

In Abstimmung mit der Gemeinde Starzach sollen deswegen die erforderlichen Informationen über relevante Schallquellen und Geräuschvorgänge während des bestehenden Schreinereibetriebs durch eine mehrtägige Beobachtung „von außerhalb“ sowie anhand der Erfahrungswerte von Müller-BBM bei vergleichbaren Anlagen abgeschätzt werden. Zusätzlich soll die von der Familie Duffner angezeigte Errichtung eines überdachten Holzlagers auf dem Grundstück Flur-Nr. 1358/2 als mögliche Betriebserweiterung einbezogen werden. Aufbauend auf dieser Abschätzung zu den Betriebsabläufen sollen in einem Rechenmodell die von dem Schreinereibetrieb auf die unmittelbar benachbarte bestehende und geplante Misch- und Wohnbebauung ausgehenden Geräuschimmissionen rechnerisch nach dem Verfahren der TA Lärm ermittelt und beurteilt werden.

Im Folgenden bieten wir Ihnen die o. g. Abschätzung bezüglich des von der Schreinerei ausgehenden Lärms an.

Hinweis:

Wie bereits telefonisch mit unserem Herrn Dr. Schorer besprochen ist die im Folgenden skizzierte Vorgehensweise nicht dazu geeignet, abschließende „rechtssichere“ Informationen bezüglich des von der Schreinerei in der Nachbarschaft hervorgerufenen Lärms zu erhalten. Dazu wäre nach unserem Dafürhalten eine konstruktive Beteiligung des Gewerbebetreibenden vonnöten. Die angebotene Abschätzung liefert somit lediglich Anhaltspunkte, wo in der Nachbarschaft in Zukunft mit Lärmkonflikten zu rechnen sein könnte. Zur Festsetzung von geeigneten Lärmschutzmaßnahmen im weiteren Bebauungsplanverfahren werden somit noch weitere ergänzende Untersuchungen erforderlich sein.

2 Leistungen

Zur Bearbeitung der unter in Abschnitt 1 skizzierten Aufgabenstellung schlagen wir folgenden Leistungsumfang vor.

S:\M\Proj\131\M131994\m131994_a01_ang_1d.DOCX : 29.09.2016

2.1 Ermittlung der Schallquellen

Über einen Zeitraum von drei Tagen werden von einem Beobachtungspunkt in der Nachbarschaft während der Tagzeit die schalltechnisch relevanten Aktivitäten der Schreinerei in Starzach-Bierlingen, Bahnhofstraße 18, protokolliert. Ergänzend werden kurzzeitige Schallimmissionsmessungen mit einer Dauer von 1 bis 2 Stunden an einem Messpunkt in der Nachbarschaft zum Zweck einer späteren Plausibilitätskontrolle des Rechenmodells durchgeführt.

Abgeschätzt werden Art und Dauer des Einsatzes von lauten Maschinen und technischen Einrichtungen sowie Fahrzeugbewegungen und Liefervorgänge im Freien. Die Daten werden zur Aufstellung eines typischen Emissionsprofils der Schreinerei benutzt.

2.2 Erstellung eines Rechenmodells und Schallimmissionsberechnung

Anhand des gemäß Abschnitt 2.1 ermittelten Emissionsprofils der Schreinerei werden die Schallimmissionspegel an den bestehenden bzw. künftig möglichen Wohnhäusern in der Nachbarschaft der Schreinerei nach TA Lärm berechnet. Die Schallausbreitungsberechnung wird mit Hilfe der Software CadnaA der Datakustik GmbH, 86926 Greifenberg, durchgeführt.

2.3 Gutachten

Die Ergebnisse der Untersuchung werden schriftlich dargestellt. Der Bericht wird dem Auftraggeber als PDF-File zur Verfügung gestellt.

Basierend auf der aktuellen sowie der künftig geplanten Gebietsausweisung der Nachbargrundstücke wird die Verträglichkeit des Schreinereibetriebs mit den jeweiligen Immissionsanforderungen überprüft. Hieraus ergeben sich die Randbedingungen und Möglichkeiten für die geplante Änderung des Bebauungsplans.

3 Honorar

Die in Abschnitt 2 genannten Leistungen können wir Ihnen aufgrund unserer Erfahrungen bei der Bearbeitung vergleichbarer Aufgaben für die Untersuchung eines Planungsstandes zu folgendem Pauschalhonorar anbieten (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer):

9.400,00 €

Zusätzlich gewünschte Besprechungen in Starzach (Aufwand inkl. An- und Abfahrt) werden mit 1.100,00 € (netto) je Termin verrechnet.

In diesen Beträgen sind sämtliche büroüblichen Nebenkosten und Reisekosten enthalten.

4 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der vereinbarten Leistungen. Die Zahlung erbitten wir ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt. Teilrechnungen zu abgeschlossenen Teilleistungen sind möglich.

S:\M\Proj\131\M131994\m131994_a01_ang_1d.DOCX : 29.09.2016

5 Termine

Mit der Durchführung der angebotenen Leistungen kann nach verbindlicher Auftragserteilung frühestens ab der KW 41/2016 begonnen werden. Mit der Vorlage des Gutachtens ist binnen sechs Wochen nach Abschluss der Ermittlung der Schallquellen und Betriebsabläufe gemäß Abschnitt 2.1 zu rechnen.

6 Kompetenzbestätigungen und Zertifizierungen

Müller-BBM GmbH betreibt ein Qualitätsmanagementsystem und ein nach BS OHSAS 18001 zertifiziertes Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem. Weitere Informationen finden Sie unter www.MuellerBBM.de.

Müller-BBM ist gemäß § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) als sachverständige Stelle bekannt gegeben. Die Bekanntgabe umfasst die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen, die Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen und die Überprüfung von Verbrennungsbedingungen. Detaillierte Informationen hinsichtlich der Stoff- und Tätigkeitsbereiche gemäß der Gruppeneinteilung der 41. BImSchV sind im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige veröffentlicht.

Die Prüflaboratorien für Schall, Schwingungen, elektromagnetische Felder und Licht, für Immissionsschutz, Gefahrstoffmessungen und chemische Analytik und das akustische Prüflaboratorium für Materialien, Bauteile und Geräte sowie das Kalibrierlaboratorium für Beschleunigung und akustische Messgrößen sind nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Die Akkreditierungsurkunden können unter www.MuellerBBM.de heruntergeladen werden.

7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Bearbeitung des Projekts gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie auch unter http://www.MuellerBBM.de/impressum/ herunterladen können.

Wir würden uns freuen, für Sie tätig zu werden, und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Thomas Maly

S:\M\Proj\131\M131994\m131994_a01_ang_1d.DOCX : 29.09.2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Müller-BBM GmbH

1 Geltungsbereich

Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, es sei denn, dass abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind. Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

2 Angebot und Angebotsunterlagen

Unsere Angebote sind drei Monate gültig.
An sämtlichen von uns im Rahmen der Angebotslegung überlassenen Unterlagen wie Angeboten, Beschreibungen, Zeichnungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

3 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, die jeweils vom Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und sie an Dritte nur mit Zustimmung des mitteilenden Vertragspartners weiterzuleiten. Dies gilt auch für das Angebot oder Teile des Angebotes von Müller-BBM.
Die Vertragspartner verpflichten sich auch über die Vertragsdauer hinaus oder wenn der Vertrag nicht zustande gekommen ist, alle ihnen jeweils von der anderen Partei mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und keiner dritten Partei zugänglich zu machen.
Sofern nichts Weiteres vereinbart wird, können Dokumente auch über E-Mail versandt werden.

4 Termine

4.1 Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Teillieferungen sind zulässig und beenden den Lieferverzug.
4.2 Die Einhaltung der vereinbarten Termine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, insbesondere, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.
4.3 Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 9.

5 Honorar/Aufrechnungsverbot/ Zurückbehaltung

5.1 Das vereinbarte Honorar versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die gültige Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
5.2 Ist das Projekt nach Zeitabschnitten bemessen, so ist die Vergütung nach dem Ablauf der jeweiligen Zeitabschnitte zu entrichten.
5.3 Wir sind darüber hinaus berechtigt, für vertragsmäßig erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.
5.4. Das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5.5 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns Eigentum und Nutzungsrechte am Vertragsgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Auftraggeber vor.

7 Gewährleistung

Für die Verträge zwischen Müller-BBM und dem Auftraggeber finden die Regelungen des Dienstvertrages gem. § 611 ff BGB Anwendung.
Soweit unsere Leistungen aufgrund besonderer Vereinbarung als werkvertragliche Leistung geschuldet werden, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Werkvertrages gem. §§ 631 ff BGB nach Maßgabe der Absätze 7.1 - 7.7 Anwendung.
7.1 Wir übernehmen die Gewähr dafür, dass unsere Leistungen zum Zeitpunkt der Erbringung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
7.2 Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die Mängel rechtzeitig rügt. § 377 HGB findet entsprechend Anwendung.
7.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.
7.4 Ein Anspruch des Auftraggebers ist ferner ausgeschlossen für Schäden, die durch die Messverfahren bedingt sind, z.B. durch Anregung mit Lautsprecher bzw. Hammerwerk, oder durch ordnungsgemäße Inbetriebnahme von haustechnischen Anlagen oder solche, die durch Maßnahmen des Auftraggebers bzw. Dritter zum Zwecke der Prüfungen entstehen.
7.5 Wir behalten uns die Entscheidung vor, Gewährleistung durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu leisten. Sind wir zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen verzögert, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden.
Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung erklärt.
7.6 Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
7.7 Die Haftung für Schadensersatzansprüche richtet sich nach Ziff. 9.

8 Gewährleistung bei Rechtsmängeln

Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haften wir nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber die geschuldete Leistung vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber Müller-BBM unverzüglich schriftlich informiert hat.

9 Gesamthaftung

9.1 Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9.2 Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn es sich um eine Pflicht handelt, auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte.
9.3 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung aus Vertrag und Delikt für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf die Höhe unseres Honorars. Die Haftungssumme beträgt jedoch mindestens 50.000 €.
9.4 Der Ausschluss oder die Begrenzung unserer Haftung, der Haftung unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
Ebenso uneingeschränkt haften wir bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern, sowie wenn der Schaden auf einem Umstand beruht, für den wir eine Garantie übernommen haben.
Uneingeschränkt haften wir ferner bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
Unberührt bleibt ferner eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB.
9.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist im Übrigen die Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
9.6 Gleiches gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
9.7 Für den Fall des Aufwendungsersatzes, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes nach §§ 439 II BGB, gilt Ziff. 9.1 bis 9.5 entsprechend.
9.8 Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10 Verjährung

10.1 Die Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung des Vertragsgegenstandes.
10.2 Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 9.4 gelten die gesetzlichen Fristen. Dasselbe gilt für Mängelansprüche, bei denen das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Das betrifft Bauwerke sowie Sachen für Bauwerke nach § 438 I Nr. 2 BGB, ferner Rückgriffsansprüche nach § 479 BGB und Ansprüche wegen Baumängeln nach § 634 a I BGB.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Sofern sich aus der vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
11.2 Für Verträge mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand München vereinbart.
11.3 Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.

Stand 2013-02